

Satzung des Fördervereins GARCHEN SHENPEN DAWA e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen GARCHEN SHENPEN DAWA.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die gegenständliche, ideelle, persönliche und finanzielle Unterstützung des Aufbaus, der Ausstattung, der laufenden Unterhaltung und ständigen Förderung des Drikung-Garchen-Institutes, e.V. in München und weiterer buddhistischer Projekte und gemeinnütziger Vereine und Vereinigungen auf Grundlage der Lehren von Garchen Rinpoche im In- und Ausland. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), insbesondere durch die Förderung der Religion und Kultur. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - a. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - b. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (z.B. bei Zusammenkünften, Veranstaltungen, Promotionsveranstaltungen u. ä: und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen).
 - c. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Garchen Rinpoche Teachings Society e. V. (GRTS) oder Dritte im Sinne von Absatz 1 Satz 1, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Veranstaltungen, Promotion, Druck und Vertrieb der Werke von Garchen Rinpoche und seinen Lehrern und Schülern, Fahrt- und Unterkunftskosten von Garchen Rinpoche, seinen Lehrern und möglichen Nachfolgern, Veranstaltungskosten Bildungs- und Lehrveranstaltungen sowie sonstigen dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten einschließlich der Zurverfügungstellung von Transportmitteln und sonstigen, dem Vereinszweck entsprechenden Sachleistungen, übernimmt und trägt.
- (3) Der Zweck besteht zudem generell in der Unterstützung anderer gemeinnütziger "steuerbegünstigter" Einrichtungen und Zwecke, durch die Beschaffung von (Geld-)Mitteln, die teilweise Zuwendung eigener (Geld-)Mittel, das Zur-Verfügung-Stellen von eigenen Arbeitskräften einschließlich Arbeits- und Transportmitteln oder der Überlassung von eigenen Räumen wie z.B. Veranstaltungsräumen, sofern diese Hilfen steuerbegünstigten Zwecken zugutekommen. Vereinszweck kann daher auch die Beschaffung und Weitergabe von (Geld-)Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere an eine vom Verein errichtete steuerbegünstigte Stiftung, deren Zweck vom Vereinszweck umfasst ist, sein. Weiterer Zweck des Vereins ist es auch, dabei insbesondere gemeinnützige Fördervereine zu unterstützen, die ihrerseits die Förderung der Lehre von Garchen Rinpoche als Vereinszweck verfolgen. Die Unterstützung umfasst auch die jeweiligen Organisationen dieser Fördervereine und erfolgt beratend, ideell und finanziell, oder mittels Sachmitteln. Zweck des Vereins ist

darüber hinaus die ideelle und finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schulen, Kindertagesstätten, Bildungs- und Jugendarbeit oder Kulturarbeit oder caritativen Zwecken im Sinne der Lehre von Garchen Rinpoche, insbesondere in Asien.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, können jedoch entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.
- (6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (9) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und alle Vereinigungen werden, soweit sie sich verpflichten, die Vereinsziele und Vereinszwecke aktiv und / oder materiell zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ferner durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder durch Auflösung der als Mitglied aufgenommenen Vereinigung.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt, den Verein durch sein Verhalten schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate mit der Zahlung seines Mitgliedbeitrags im Rückstand ist. Über den

Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - Einem/einer Präsidenten/in und zwei Vizepräsidenten /-innen.
- (2) Der Vorstand kann bis zu 6 Beisitzer berufen und informiert über solche Veränderungen in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Beisitzer haben auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss die in Satz 1 genannten Aufgaben ganz oder teilweise durch einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB, bzw. durch einen Geschäftsführer nach Maßgabe einer von ihm aufgestellten Geschäftsordnung durchführen zu lassen. Dem Vertreter / Geschäftsführer kann ausschließlich zur Erfüllung dieser Zwecke eine angemessene Vergütung und Kostenerstattung seiner Auslagen und Aufwendungen, welche schriftlich nachzuweisen sind, gezahlt werden. Die entgeltliche Geschäftsführung kann auch einem Vorstandsmitglied durch den restlichen Vorstand übertragen werden; auch in diesem Fall ist die Erteilung einer Generalvollmacht ausgeschlossen.
- (4) Dem Vorstand gehört Drupön (Retreatmeister) Tsering Konchok stets als Präsident kraft Satzung an (gekorener Vorstand). Der übrige Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
- (5) Drupön Tsering Konchok kann für sich einen Nachfolger bestimmen für den Fall, dass er nicht mehr Vorstandsmitglied ist. Für den Nachfolger gilt dann Abs. 3 Satz 1 entsprechend mit dem Ablauf der Präsidentschaft von Drupön Tsering Konchok. Nachfolger kann jedoch nur eine

Person sein, die fest in den Lehren von Garchen Rinpoche verwurzelt ist und entweder von diesem selbst oder einem seiner von ihm benannten Vertretern oder Nachfolgern berechtigt wurde, seine Lehre zu verbreiten.

- (6) Sollte Drupön Tsering Konchok aus seinem Amt als Präsident ausscheiden, ohne vorher einen Nachfolger bestimmt zu haben, werden die Vorstandsgeschäfte von den beiden Vizepräsidenten / innen fortgeführt. Sollte bis zur übernächsten Mitgliederversammlung nicht über Garchen Rinpoche oder seine Nachfolger eine Person anstelle von Drupön Tsering Konchok vorgeschlagen und im mehrheitlichen Einvernehmen mit spätestens der übernächsten Mitgliederversammlung zum Präsidenten / zur Präsidentin im Sinne von Abs. 3 Satz 1 bestimmt worden sein, wird spätestens in der übernächsten Mitgliederversammlung ein Präsident / eine Präsidentin gewählt. In letztgenannten Falle gilt für dieses Amt Abs. 3 Satz 1 nicht mehr, sondern es finden für dieses Vorstandsmitglied die gleichen Bestimmungen wie für die anderen Vorstandsmitglieder Anwendung.
- (7) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dem Vorstand obliegt neben der Leitung und Vertretung des Vereins dabei die Wahrnehmung der Interessen und Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Dies ist auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder auch einer freien Mitarbeiter Tätigkeit auf Honorarbasis oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG möglich. Die pauschale Aufwandsentschädigung darf den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresbetrag nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, wobei das betroffene Vorstandsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Insoweit entscheidet der Vorstand auch über die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es aus Sicht des Vorstandes das dringende Vereinsinteresse gebietet oder 45 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.
- (3) Verlangt ein Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung, so ist ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die beantragte Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Hauptversammlung. Die Möglichkeit der Ergänzung der Tagesordnung umfasst nicht vereinsregisterrelevante Punkte (Vorstandswahlen, Satzungsänderungen).

- (4) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer (mindestens ein, maximal zwei Kassenprüfer)
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und seiner Fälligkeit,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (7) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten / der Präsidentin oder bei seiner/ihrer Verhinderung von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin geleitet.
- (9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Jedes auf der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Gleiche gilt auch für Wahlen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an das unter § 2 genannte Drikung-Garchen-Institut e.V. (DGI) in München, das es unmittelbar und ausschließlich unter Achtung der Lehre von Garchen Rinpoche und seinen Nachfolgern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.03.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins GARCHEN SHENPEN DAWA e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern